



Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 2 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss der Vorsitzenden des Senats 2 vom 24.09.2024 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung richtet sich der rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Die Medieninhaberin der „Wiener Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der am 15.10.2024 erhobene Einspruch des **Beschwerdeführers „Wiener Gesundheitsverbund – Stadt Wien“**, vertreten durch RA Dr. Peter Zöchbauer, gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 24.09.2024, mit dem seine Beschwerde **gegen die Wiener Zeitung GmbH**, Maria-Jacobi-Gasse 1, Media Quarter Marx 3.3, 1030 Wien, **wegen** des Beitrags **„AKH Wien: Kinderpsychiatrie vor dem Kollaps“**, erschienen am 09.04.2024 auf **„wienerzeitung.at“**, zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beitrag handelt von der Kinder- und Jugendpsychiatrie des AKH Wien und den dort vorherrschenden schwierigen Arbeitsbedingungen, die insbesondere die leitende Oberärztin der Station gegenüber dem Autor des Artikels kritisiert.

Der Beschwerdeführer beanstandete im Wesentlichen, dass die im Artikel beschriebenen prekären Zustände nicht stimmen und dadurch das Ansehen der Station und des Krankenhauses beeinträchtigt würden. Zudem würden nicht – wie von der Leiterin der Station im Artikel angeführt – 70 % der Gewaltereignisse im AKH auf dieser Station vorkommen, sondern lediglich 35 %. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer vom Autor des Artikels lediglich allgemein befragt worden, jedoch nicht konkret zu den vom Personal der Station im Artikel erhobenen Vorwürfen.

Die Vorsitzende hielt zunächst fest, dass der Artikel ein Thema betreffe, das von besonders hohem Interesse für die Öffentlichkeit sei. Das Aufdecken etwaiger Missstände im Gesundheitswesen sei für den öffentlichen Diskurs von hoher Relevanz (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex). Die Pressefreiheit reiche im konkreten Fall daher besonders weit.

Im vorliegenden Artikel seien die beschriebenen Missstände entsprechend recherchiert und mit Zitaten untermauert worden, so die Vorsitzende weiter. Sowohl die leitende Oberärztin als auch Stimmen des Pflegepersonals seien dazu gebracht worden. Zudem habe sich der Autor offenbar selbst ein Bild gemacht und – wie in der Beschwerde auch ausgeführt worden sei – die Station besucht. Vor diesem Hintergrund gebe es nach Meinung der Vorsitzenden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kritikpunkte willkürlich erhoben bzw. nicht ausreichend nachrecherchiert worden wären. Ein Verstoß gegen das Gebot, Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiederzugeben (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex), liege somit nicht vor.

Ob 70 % (wie im Artikel angeführt) oder bloß 35 % der Gewaltereignisse (wie von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde angemerkt) an der Kinder- und Jugendpsychiatrie-Station vorkommen, sei für die medienethische Bewertung des Beitrags nicht von Bedeutung, da das Ausmaß von 70 % offenbar auf ein Gespräch mit der leitenden Oberärztin der Station zurückgehe (das ergebe sich aus dem Kontext der Passage des Artikels) und der Autor somit auf die Zahl vertrauen dürfen. Dennoch empfahl die Vorsitzende eine nachträgliche Adaptierung der Prozentangabe im Artikel, falls sich die ursprüngliche Angabe tatsächlich als falsch herausstellen sollte.

Der Beschwerdeführer betont in seinem Einspruch zunächst, dass es verfehlt gewesen sei, auf seine Eingabe mit einem Zurückweisungsbeschluss im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zu reagieren. Er habe lediglich angeregt, ein selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung einzuleiten. Im selbständigen Verfahren seien die Regelungen des Beschwerdeverfahrens, auf denen der

Zurückweisungsbeschluss beruht, jedoch nicht anwendbar. Der Beschwerdeführer regt erneut an, den beanstandeten Artikel im Rahmen eines selbständigen Verfahrens zu prüfen.

Inhaltlich kritisiert der Beschwerdeführer, dass der Artikel in mehreren Punkten unwahr sei. Zudem sei keine Gegenrecherche erfolgt. Die gegenteiligen Hinweise im angefochtenen Beschluss seien Annahmen ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage im Akt.

- Die Kinder- und Jugendpsychiatrie des AKH Wien stehe nicht „vor dem Kollaps“; deren Station 5A/B befinde sich auch nicht im „Ausnahmestand“. Denn die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie am AKH Wien verfüge über den höchsten Ärztstand aller Kinder- und Jugendpsychiatrien in Österreich, sodass der Hinweis, dass in ganz besonderer Weise „Personal fehle“, unwahr sei. Auch die Zahl der offenen Pflegestellen sei nicht anders als in anderen Abteilungen des AKH Wien.
- Auf der Station 5A/B der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie würden nicht „70 % aller Gewaltereignisse des AKH“ stattfinden (wie behauptet), sondern 35 %. Diese Aussage sei kein Zitat, sondern formuliere der angegriffene Artikel als scheinbar eigenständige Rechercheleistung.
- Die erwähnten Behauptungen seien nicht vom Wiener Gesundheitsverbund der Stadt Wien (dem Beschwerdeführer) bestätigt worden, wie der im vorvorletzten Absatz formulierte Hinweis „Dem zuständigen Wiener Gesundheitsverbund ist der Ernst der Lage bewusst“ suggeriert werde.
- Darüber hinaus habe der Verfasser des Beitrags den Beschwerdeführer bloß allgemein und nicht konkret zu den Falschbehauptungen befragt.

Insgesamt schädige der Artikel den Ruf des Beschwerdeführers.

Zur Art des Verfahrens

Der Senat ist der Auffassung, dass die Vorsitzende im vorliegenden Fall zu Recht von einer individuellen Betroffenheit des Beschwerdeführers ausgegangen ist und daher den Fall über das Beschwerdeverfahren abgewickelt hat.

Wie der Beschwerdeführer korrekt festhält, unterscheidet die Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats in dessen § 2 zwischen dem Beschwerdeverfahren und dem selbständigen Verfahren. Beschwerdeverfahren können bloß von Personen und Institutionen initiiert werden, die in der Berichterstattung vorkommen oder von einem journalistischen Verhalten direkt betroffen sind.

Der Beschwerdeführer geht allerdings fälschlicherweise davon aus, dass eine individuell betroffene Person oder Institution ein Wahlrecht zwischen den beiden Verfahrensarten habe.

Im Falle eines solchen Wahlrechts könnte man das Beschwerdeverfahren, das ja mit einem Verzicht auf den Rechtsweg einhergeht, aushebeln. Eine persönlich betroffene Person oder Institution könnte eine Entscheidung des Presserats im selbständigen Verfahren erwirken und parallel dazu den Rechtsweg einschlagen. Der im Beschwerdeverfahren vorhergesehene Verzicht auf den Rechtsweg (siehe §§ 9 Abs. lit. g sowie 11 Abs. 2 Verfo) soll diese Doppelgleisigkeit jedoch gerade verhindern.

Der Senat lehnt daher den Antrag ab, den Fall im Rahmen eines selbständigen Verfahrens zu beurteilen.

Zur medienethischen Bewertung des Artikels

Der Senat schließt sich der ausführlichen Argumentation der Vorsitzenden des Senats an. Er geht nicht von einem Recherchefehler im Sinne des Punkt 2 des Ehrenkodex aus. Die grundlegenden Informationen des Artikels gehen auf MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendpsychiatrie zurück. Eine leitende Oberärztin wird sogar namentlich angeführt.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Krankenabteilung wegen der prekären Verhältnisse Alarm schlagen und sich damit an die Öffentlichkeit wenden, ist es die Aufgabe von Journalistinnen und Journalisten, diesen kritischen Stimmen Gehör zu verschaffen und damit eine öffentliche Diskussion in Gang zu setzen. Dass der Beschwerdeführer als Betreiber des betroffenen Krankenhauses die Zustände in dieser Abteilung anders bewertet, spielt dabei keine Rolle. Zudem findet der abweichende Standpunkt des Beschwerdeführers auch im Artikel Erwähnung.

Zusammenfassend betont der Senat noch einmal, dass die Informationen des Artikels – etwaige Missstände in einer Krankenabteilung – von großem öffentlichem Interesse sind (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex). Der Beschwerdeführer muss diese Art der kritischen Berichterstattung aushalten; eine Persönlichkeitsverletzung nach Punkt 5 des Ehrenkodex liegt nicht vor.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 24.09.2024 ist somit unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 Verfo abgewiesen. Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 Verfo endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
05.11.2024